

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Hintergrund des vorliegenden Entwurfes ist die geplante Novelle 2015 des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2013, womit u. a. Änderungen an § 14 UIG vorgenommen werden sollen. Dieser wiederum ist die Grundlage für die Störfallinformationsverordnung. Auslöser ist die erforderliche Umsetzung der geänderten Vorgaben für die Information der Öffentlichkeit betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen, die aufgrund der Änderung der Richtlinie 96/82/EU („Seveso II-Richtlinie“) durch die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG („Seveso III-Richtlinie“, ABl. der EU Nr. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1), die hinsichtlich bestimmter Arten von Betrieben, bei denen gewisse gefährliche Stoffe vorhanden sind, durchzuführen ist. Insbesondere geht es im Entwurf für eine Novellierung der Störfallinformationsverordnung um die Anpassung der Art und Weise der Information betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei einem schweren Unfall (§ 3).

### **Besonderer Teil**

#### **Allgemeines**

Am 24. Juli 2012 ist die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden („Seveso III -Richtlinie“, ABl. der EU Nr. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1). Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis 31. Mai 2015 umzusetzen (Art. 31 Abs. 1).

Der Geltungsbereich der Seveso III-RL richtet sich nach dem möglichen Vorhandensein bestimmter gefährlicher Stoffe in bestimmten Mengen in einem Betrieb.

Die Richtlinie geht von einem zweistufigen Konzept aus: Betriebe mit niedrigeren Mengenschwellen – Betriebe der unteren Klasse – haben bestimmten Grundanforderungen zu entsprechen: Sie müssen bestimmten Meldepflichten nachkommen und ein „Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle“ erstellen. Betriebe in denen größere Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sind und von denen ein höheres Gefährdungspotential ausgeht – Betriebe der oberen Klasse – müssen zusätzlich ein umfangreiches Sicherheitsmanagementsystem umsetzen.

Die Richtlinie soll laut Europäischer Kommission stärker in Einklang mit dem UNECE Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten stehen.

Durch die Anpassung an die Seveso III-Richtlinie wird sich in Österreich der Kreis der Anlageninhaber, die eine Information für die Öffentlichkeit betreffend Sicherheitsmaßnahmen und das Verhalten bei schweren Unfällen zu erstellen haben, nicht wesentlich ändern, da in Österreich schon bisher die Störfallinformation auch für Seveso-Betriebe der unteren Klasse (bisher: Schwelle-1-Betriebe) zu erstellen war (§ 14 Abs. 2 UIG in Verbindung mit § 2 Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2004).

Die Promulgationsklausel der Verordnung wird an die aktuellen Bezeichnungen der Ressorts nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/2014, angepasst.

Eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Inneres im Sinne des § 14 Abs. 5 UIG ist durch § 2 Abs. 16 Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2009 nicht mehr gegeben, da auf Anlagen zur Erzeugung oder Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 4 des Sprengmittelgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 121/2009, die die Kriterien der Z 4.6 der Anlage 3 zur Gewerbeordnung erfüllen oder in denen in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer im § 84a Abs. 2 GewO angeführten Menge vorhanden sind, sowie auf Anlagen zur Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln, in denen in der Anlage 5 der Gewerbeordnung genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer im § 84a Abs. 2 GewO angeführten Menge vorhanden sind, die Bestimmungen über die Betriebsanlagen und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§§ 74 bis 84h, 333 bis 338, 353 bis 360, 362, 366 und 371 bis 373) Anwendung finden. Auf diese Anlagen sind die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelrechts unbeschadet des § 376

Z 48 GewO nicht anzuwenden. Es gibt in der Störfallinformationsverordnung somit keine in den Zuständigkeitsbereich der BMI fallenden Regelungen.

Weiters wird im Entwurf durchgängig „Störfall“ durch „schwerer Unfall“ ersetzt, um die Terminologie an jene der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso III-RL“) anzupassen. Der Titel „Störfallinformationsverordnung“ wird als eingeführte Kurzbezeichnung beibehalten.

**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Terminologie der Seveso III-Richtlinie. „Störfall“ wird durch „schwerer Unfall“ ersetzt.

Die Wortfolge „möglicherweise betroffene Öffentlichkeit“ wird durch „möglicherweise betroffene Personen“ ersetzt. Dies deshalb, da in Art. 3 Nummer 18 der Seveso III-Richtlinie die „betroffene Öffentlichkeit“ im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren (Art. 15 Seveso III-RL) definiert wird. Ein Vermengen der Begriffe soll damit vermieden werden.

**Zu Z 2 (§ 2 Z 1):**

Aktualisierung des Verweises betreffend Betriebe des 8a. Abschnittes der Gewerbeordnung 1994.

**Zu Z 3 (§ 2 Z 2):**

Anpassung an Art. 3 Nummer 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

**Zu Z 4 (§ 2 Z 2 lit. d, e, h):**

Anpassung der Verweise an die geltende Rechtslage. Die lit. i kann entfallen (siehe die Ausführungen zum Sprengmittelgesetz 2010 unter „Allgemeines“).

**Zu Z 5 (§ 2 Z 6 lit. a):**

Die Senkung der Schwelle bei der zurückgehaltenen Wassermenge dient der Abstimmung mit § 104 Abs. 3 WRG 1959, der ab einer zurückgehaltenen Wassermenge von 500.000 m<sup>3</sup> die Einholung eines Gutachtens der Staubeckenkommission vorsieht. Dadurch würden etwa vierzig informationspflichtige Anlagen dazukommen.

**Zu Z 6 (§ 3):**

Der Auswirkungsbereich eines schweren Unfalls und damit die Frage, welche Personen die Information nach § 3 Abs. 1 und 2 erhalten sollen, richtet sich nach Szenarien schwerer Unfälle. Für Seveso-Anlagen (§ 2 Z 2) gilt zum Beispiel: Das Wesen des Seveso-Regimes ist die Abdeckung des Restrisikos (vgl. in Deutschland „Dennoch-Störfall“ genannt). Das bedeutet, obwohl eine Anlage mit gefährlichen Stoffen genehmigungskonform errichtet ist und betrieben wird, kann es infolge der Verkettung unglücklicher Umstände zu einem schweren Unfall mit Außenwirkung kommen, wie uns die Geschichte der schweren Unfälle lehrt (Seveso, Bhopal, Toulouse, Enschede...). Die Diskussion über den möglichen Auswirkungsbereich wird nach der neuen Rechtslage dadurch entschärft, dass die Öffentlichkeits-/Notfallinformation jedenfalls auch im Internet zu veröffentlichen ist.

Zweck der Öffentlichkeitsinformation ist, dass die möglicherweise betroffene Bevölkerung die Art der Gefahr sowie die Sicherheitsmaßnahmen kennt und sich im Falle eines schweren Unfalles richtig verhält, um damit größeren Schaden an Personen und der Umwelt zu vermeiden.

Hinsichtlich der Arten von Szenarien schwerer Unfälle bei Industriebetrieben und deren möglichen Reichweiten enthält der Störfallschutzratgeber des BMI (Wien, 2000) anschauliche Orientierungswerte ([www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)).

Für die Information der möglicherweise betroffenen Personen nach § 14 Abs. 1 UIG kommt der wesentliche Faktor der Mobilität von Personen hinzu. Wie z. B. der Pendlerverkehr zur Arbeit, zur Schule, zum Krankenhaus, zu öffentlichen Einrichtungen usw. Somit ist die Information der möglicherweise betroffenen Personen weiträumiger zu gestalten und betrifft quasi eine Region um eine gefährliche Anlage, damit auch z. B. die Einpendler mit dieser Information erreicht werden.

Für Sperrbauwerke (§ 2 Z 6 lit. a) ist beispielsweise eine Flutwellenberechnung bei Versagen des Absperrbauwerkes anzusetzen und darzustellen. Diese Flutwellenberechnung ergibt den Bereich der Region, der von der Öffentlichkeitsinformation erfasst werden soll.

Für alle anderen betroffenen Anlagen ist sinngemäß das Versagen der sicheren Umschließung des gefährlichen Stoffes aus welchen Gründen immer („worst case“) für die Abschätzung des Bereiches der Region für die Öffentlichkeitsinformation maßgebend.

Die Bezeichnung „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“ bei der Bekanntmachung im Internet soll die Auffindbarkeit der Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls auf der jeweiligen Webseite des Unternehmens erleichtern.

**Zu Z 7 (§ 4):**

Anpassung an die neue Terminologie der Seveso III-Richtlinie. Verweisanpassung, da in § 3 ein Absatz entfällt.

**Zu Z 8 (§ 5 Abs. 3):**

Die Festlegung von bestimmten verpflichtenden Arten der Bekanntmachung der „Öffentlichkeitsinformation/Notfallinformation“ in § 3 Abs. 3 macht eine Übergangsregelung für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende informationspflichtige Anlagen erforderlich. Für die Bekanntmachung im Internet gilt eine kürzere Frist, da anzunehmen ist, dass die Veröffentlichung im Internet für einen großen Teil der Anlagen bereits erfolgt ist, bzw. dass allgemeine Firmen-Websites der Anlageninhaber existieren, die für die Veröffentlichung herangezogen werden können.